

Nutzen und Vergnügen.

Freitag den 28. März 1823.

Skizze des in Wien errichteten allgemeinen Pensions-Institutes für Witwen und Waisen.

Menschen und Vaterlandsliebe gedeihen am glücklichsten auf dem heimischen Boden des häuslichen Glückes. Der Familienvater, durch vielzweigige Bande an Staat und Vaterland gekettet, ist der treueste Unterthan, der nützlichste Bürger, und im Gefühl seines Glückes am meisten geeignet, die ganze Welt mit Wohlwollen und Liebe zu umfassen. Wer ein braves Weib, gesunde gute Kinder sein nennt, hat den Gipfel der irdischen Seligkeit erreicht. Daher auch diese thätig vorsorgende Liebe des Familienvaters, der wohl begriffen hat, was die Schrift sagt: „Wer für die Seinen nicht sorgt, ist dann ärger als ein Heide.“ Häusliche Wohlfahrt begründen, befestigen, vermehren, mit menschenfreundlicher Weisheit verplüthen, daß eine verwaiste Familie, mit Dürftigkeit und Sorge kämpfend, nicht ein kümmerliches Daseyn friste, heißt den Menschen menschlicher, den Unterthan besser und edler machen, heißt mit einem Worte Staats- und Menschenwohl befördern. Weise Regierungen unterstützen daher den Wunsch und das Bestreben redlicher Bürger, das Glück der Angehörigen auch für jene Zeit zu sichern, in welcher der Tod den treuen Hausvater seiner Familie entriß, und dadurch ihre festeste, oft einzige Stütze zertrümmert hat. So wurden Vereine gegründet, in welchen durch die festgesetzte Leistung jährlicher Beyträge ein Capital gesammelt wurde, dessen Interessen zur

Erleichterung des Schicksals der Verwaisten verwendet werden sollen.

Der österreichische Kaiserstaat zählt viele solche Anstalten, die auch, wie man leicht erachten kann, dem alle gemeinnützigen Werke freygebig fördernden Wien nicht fehlen. Nur waren sie bisher auf einzelne Stände beschränkt, und immer fühlbarer wurde der Mangel einer Anstalt, die sich, wo nicht über alle, doch über die Mehrzahl der Volksklassen verbreitete. Ein Beamter der k. k. allgemeinen Hofkammer, Namens Leopold Koukol, faßte den Gedanken zur Errichtung eines solchen Vereins, schritt mit rastloser Thätigkeit zur Ausführung, und treu und reblich widmeten die Oberamts-Controlloren des k. k. Wiener Hauptzollamtes, Janschitz und Wurm, der Magistratsrath Niedel und der Professor der Rechte an der Wiener Universität, Dr. Wagner, der Beförderung der gemeinnützigen Unternehmung die angestrengteste Kraft und Aufmerksamkeit. Diesen verdienten Männern schlossen sich in der Folge der Regierungsrath Midler, der Landrath von Seydel, die Hofsecretäre Hanke und Schwobe, der Magistratsrath von Schnetter, Zollgefällen-Administrations-Assessor Heyßler, und Hofkriegs-Concipist Wallner, mit dem regsten Eifer und einer Beharrlichkeit an, die des edlen Zweckes vollkommen würdig waren. Vielfältige Hindernisse und Schwierigkeiten wurden überwunden und die Anstalt, von Sr. Majestät huldreichst genehmiget, tritt nun unter den günstigsten Vorzeichen ins Leben. Wir glauben den Lesern dieses Blattes keinen unangenehmen Dienst zu erwei-

sen, wenn wir sie in gedrängten Umrißen mit den Vortheilen dieser Anstalt, mit den Bedingungen des Eintrittes in dieselbe, den Verpflichtungen ihrer Mitglieder und der Gewährleistung, welche die Eintretenden finden, bekannt machen.

Nach dem Verhältnisse der geleisteten Einlagen zählt das Institut, für die Witwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder, die Pensionen nach drey Abstufungen, mit 600, 300 und 150 fl. Conv. Münze, den Gulden zu drey Zwanzigern, und sechzig Stück auf eine Köllnische Mark fein Silber gerechnet. Diese Pension erhält die Witwe eines jeden verstorbenen Mitgliedes, welches nach seinem Eintritte in das Institut noch drey volle Jahre gelebt, und die statutenmäßigen Verpflichtungen bis zu seinem erfolgten Tode erfüllt hat. Nach dem Ableben der Witwe fällt die Pension den Kindern ihres verstorbenen Gatten zu, die sich dieses Genusses so lange erfreuen, bis sie das zwanzigste Jahr zurükgelegt, oder abgesehen vom Privatvermögen, eine zureichende Versorgung erlangt haben. Das Pensionsrecht der Witwe wird durch ihre Wiederverhehlung zwar unterbrochen, lebt aber nach dem Tode ihres zweyten Gatten wieder auf, so wie dasselbe auch, wenn sie während dieser Ehe stirbt, auf die mit dem Institutsmitgliede erzeugten Kinder übergeht. Waren alle beyde Gatten Mitglieder des Institutes, so erhält die Witwe nach dem Ableben des Zweyten die Pension nach der höhern Classe, in welcher der Eine oder der Andere derselben gestanden ist, und nach ihrem eigenen Tode treten die Kinder jeder Ehe nach der Classe, zu welcher ihre Väter gehörten, in den Genuß einer Pension, und beziehen daher zusammen zwey Pensionen.

Der Eintritt in diese Anstalt ist der Regel nach jedem österreichischen Staatsbürger gestattet, und Se. Majestät haben noch insbesondere allergnädigst zu bewilligen geruht, daß auch Staats-, ständische-, städtische und andere öffentliche Beamte, unbeschadet der ihren Witwen und Waisen vom Staate verheißenen Pensionen, diesem Institute beytreten. Nur Minderjährige, in so ferne sie ihrer Eigenschaft nach nicht bereits als selbstständig zu betrachten sind, und die ältliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht beyzubringen vermögen, und alle, die das sechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, sind davon ausgeschlos-

sen. Diese Ausschließung mußte der vielfältigen Gefahren wegen, welchen das Militär ausgesetzt ist, auch auf die zu diesem Stande gehörigen Personen, in so fern sie zur Dienstleistung vor dem Feinde bestimmt sind, ausgebehrt werden, wollte man anders das Vermögen des Fonds vor Erschütterung bewahren. Eben so wurde auch der Beytritt der Handwerksgehlen und Dienstbothen, so lange sie der Militärpflichtigkeit unterliegen, aus dem Grunde als unzulässig angenommen, weil in dem Zeitpuncte eines ausbrechenden Krieges ein zahlreicher Übertritt derselben zum Militärstande zu besorgen ist, und die, in diesem Falle durch die Statuten gebothene Zurückzahlung der geleisteten Einlagen, den Fond wenigstens in eine augenblickliche Verlegenheit setzen könnte.

Wer dieser Pensionsanstalt beyzutreten wünscht, muß in einem an die Instituts-Direction gerichteten Besuche, unter Anführung der gewählten Classe, um die Aufnahme einschreiten, und zugleich erklären, daß er sich den aufgestellten Grundsätzen und den künftigen Beschlüssen des Ausschusses unterwerfe. Dieses Gesuch muß mit der nach den Rubriken-Überschriften gehörig auszufüllenden und eigenhändig zu unterzeichnenden Aufnahmestabelle, deren Formulare den Statuten angehängt ist *), mit dem von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirten Taufscheine des Aufnahmewerbers, seinem Trauscheine, wenn er bereits verhehlicht ist, einem Zeugnisse über seinen Berufscharakter, seine Sittlichkeit und Gesundheit **), und mit den Taufscheinen seiner Gattinn und Kinder belegt seyn.

*) Die gedruckten Statuten sind hier in Laibach in der Buchhandlung des Herrn Korn für 12 Kr., und die Aufnahmestabellen für 2 Kr. Conv. Münze das Stück zu haben.

***) Das Gesundheits-Zeugniß muß die in dem fünften Absatze des §. 4 der Statuten geforderte ärztliche Bestätigung, dann den Vor- und Zunahmen, den Charakter, das Vaterland, den Geburtsort und das Alter des Zeugnißwerbers enthalten.

Es ist in so lange, bis in Illyrien eigene Instituts-Ärzte aufgestellt seyn werden, von einem Kreis- oder Stadtphysicus, und nebstbey auch von einem Wundarzte auszustellen, deren Fertigung durch Legalisirung von Seite der Ortsbehörde zu bekräftigen kömmt.

Zur Sicherstellung endlich, daß der Aufnahmewerber und Zeugnißwerber eine und dieselbe Person sey, hat dieser dem Gesundheits-Zeugnisse seine eigen-

Die Einlagen und Jahresbeyträge sind in Conv. Münze zu leisten. Für die erste Pensionsclasse ist eine Aufnahmegebühr von 40, in der zweyten von 20, und in der dritten von 10 fl., und die jährlichen Beyträge sind nach derselben Abstufung auf 32, 16 und 8 fl. festgesetzt. Wer das dreyßigste Jahr überschritten hat, muß für jedes spätere Jahr die classenmäßigen jährlichen Beyträge in zwölf vierteljährigen Terminen, und zugleich als Entschädigung für die durch den späteren Beytritt dem Institute entgangenen Interessen, für jedes über das erwähnte Normalalter zurückgelegte Jahr, in der ersten Classe 2 fl., in der zweyten 1 fl. und in der dritten 30 kr. nachzahlen. Die Aufnahmegebühr und Interessen-Vergütung sind gleich bey der erfolgenden Aufnahme, die laufenden Beyträge aber von in Wien wohnenden Mitgliedern vierteljährig, und von auswärtigen halbjährig vorhinein zu entrichten. Auch ist jedem Mitgliede der Übertritt aus einer minderen Classe in eine höhere unter der Bedingung gestattet, daß die für die höhere Classe bestimmten Beyträge von demselben, mittelst Nachzahlung auf die bereits geleisteten Einlagen, ergänzt werden.

An der Spitze dieser Anstalt steht in der Eigenschaft eines Protector's der durch Großmuth und Humanität hochausgezeichnete durchlauchtige Herr Joseph Fürst v. Schwarzenberg. Seiner Durchlaucht Stelle vertritt der Herr Hofrath der k. k. allgemeinen Hofkammer Mayer v. Gravenegg, ein als Staatsbeamter und Menschenfreund gleich ausgezeichneten Mann.

Die gesammte Gesellschaft wird durch einen Ausschuß von dreyßig Gliedern vertreten, die aus der Zahl der besten, einsichtsvollsten und thätigsten der in Wien wohnenden Mitglieder gewählt werden sollen, ihre Kräfte und ihre Thätigkeit dem Dienste des Institutes unentgeltlich zu widmen haben, und von welchen in jedem Jahre ein Drittel austritt und wieder neu ersetzt wird. Dem Ausschusse ist die Direction, welche aus einem Vorsteher und vier Assessoren besteht, und mit der Besorgung des Ganges der Geschäfte, und der Verwaltung und

Verrechnung des Fonds beauftragt ist, untergeordnet und verantwortlich. Diese Einrichtungen, der Schutz, welchen Se. Durchlaucht der aufkeimenden Anstalt großmüthig angedeihen lassen, die sich zum Gesetze gemachte Beschränkung der Verleihung der Capitalien auf Realitäten gegen Pupillar-Sicherheit, die Cautionspflichtigkeit der Institutsbeamten, die in jeder Woche mehrmahls erfolgende Abführung der eingegangenen Gelder aus der Hand — in die Haupt-Casse, zu welcher dem Director und zwey Ausschußgliedern die Schlüssel anvertraut sind, und endlich der aufgestellte Grundsatz, daß nur zwey Drittheile der jährlichen Einnahmen verwendet werden dürfen, das letzte Drittheil aber zur Vermehrung des Stammcapitals so lange bestimmt bleibe, bis durch immer fortschreitende Ausdehnung des Instituts eine Gleichheit zwischen Zuwachs und Abgang der Pensionisten eingetreten seyn wird, bilden eine Vertrauen erweckende Bürgschaft für die treue Erfüllung der gegebenen Verheißungen.

Wohlthätig ist der Zweck dieser Anstalt; sie ist auf Grundsätze gebaut, die dem Unbemittelten den Zutritt leicht möglich machen, und spendet reichen Lohn für geringe Leistungen. So möge sie denn Vertrauen, Segen und Gedeihen finden, und Wittwen und Waisens werden sich einst dankbar der Frucht erfreuen, die über den Gräbern ihrer vorsorgenden Väter erwächst.

Die gestohlene Uhr.

(Eine wahre Anekdote).

Nach M. kam der Kaufmann S...g aus P... in Handelsgeschäften. Während seines Aufenthalts daselbst besuchte er einst eine Messe. Andächtig war er niedergekniet, umgeben von andern Knienden. Gleich neben ihm lag ein wohlgebildeter Mann ebenfalls auf den Knien, der mit großer Inbrunst zu bethen schien. Plötzlich fühlt er einen Ruck in der Gegend seiner Uhrtasche; er faßte dahin, und vermistete seine goldene Uhr mit der Kette, die beyde für ihn einen doppelten Werth hatten, da sie Erbstücke seines Vaters waren.

Fest überzeugt, daß der neben ihm kniende Unbekannte diesen Diebstahl verübt habe, beschloß er, ihn nicht aus den Augen zu verlieren; denn in der

händige Unterschrift vor den Augen des untersuchenden Arztes beizufügen, und der Lehrere, daß solches in seiner Gegenwart geschehen sey, auf dem Zeugnisse zu bemerken.

Kirche selbst wagte er es nicht, durch die Festhaltung des Verdächtigen die allgemeine Andacht und Ruhe zu stören. Der Fremde verließ die Kirche; der Kaufmann S...g folgte ihm auf dem Fuße nach. So rasch der Erste auch in dem wogenden Gedränge der Menge, die aus der Kirche strömte, davon zu eilen schien, so war doch der Bestohlene viel zu aufmerksam auf ihn, als daß er ihm hätte entweichen können.

Endlich in der Entfernung von einigen Straßen hatte S...g den Fremden eingehohlt. Entschlossen ging er auf ihn zu und sagte:

„Herr! Sie haben mir meine Uhr gestohlen; gleich geben Sie sie mir wieder, oder ich lasse Sie verhaften!“

Der Fremde äußerte mit vieler Fassung sein Befremden über eine solche ehrenrührige Beschuldigung, versicherte, ihn nie gesehen zu haben, und drohte, ihn als einen Wahnsinnigen in Verhaft nehmen zu lassen.

Der Streit ward immer heftiger von beyden Seiten; es versammelten sich die Vorübergehenden, und endlich kam auch ein Polizey-Beamter hinzu.

Diesem klagte der Fremde, wie er von einem ganz unbekanntem Manne eines Diebstahls beschuldigt worden sey, und bath um Genugthuung. Der Kaufmann S...g drang ebenfalls auf eine nähere Untersuchung, und beyde wurden zu dem Chef der Polizey gebracht.

Dieser sprach nun mit jedem allein, der Kaufmann erzählte ihm den Vorfall in der Kirche, und beharrte auf seiner Behauptung, daß niemand Anderer, als dieser Fremde, ihm die Uhr aus der Tasche gezogen haben könne.

Als der Fremde darauf vorgenommen wurde, blieb dieser hingegen dabey, daß er den Kaufmann S...g nie gesehen, auch gar nicht in der Kirche gewesen sey, und verlangte mit vieler Dreistigkeit eine genügende Genugthuung für einen solchen unverschuldet erlittenen Schimpf.

Bev der Confrontation blieb jeder bey seiner Aussage, und endlich drang der Kaufmann S...g auf eine genaue Durchsuchung des Fremden.

„Das kann freylich geschehen,“ versetzte der Chef der Polizey: „aber ich gebe ihnen zu bedenken, daß,

wenn dann nichts bey dem zu Durchsuchenden gefunden wird, so setzen Sie sich der Gefahr einer harten Injurien-Klage aus, und einer kostbaren Entschädigung.“

„Ich habe hier zwölf Ducaten,“ antwortete S...g, und zog seinen Beutel mit Geld heraus, „und mehreres Silbergeld. Wenn der Fremde damit zufrieden ist, so will ich ihm diesen ganzen Beutel mit Geld als Entschädigung geben, sollte bey der Durchsuchung die gestohlene Uhr nicht bey ihm gefunden werden; aber ich bitte nochmals darum.“

Der Fremde erklärte, damit zufrieden zu seyn. Der Chef der Polizey ließ ihn nun durch einen Polizey-Beamten in ein Nebenzimmer abführen, und befahl diesem, die verlangte Visitation auf das genaueste vorzunehmen. Dies geschah. Der Angeschuldigte wurde bis aufs Hemd ausgezogen; es fand sich aber nicht das Mindeste.

Nachdem er sich wieder angekleidet hatte, trat er mit dem Polizey-Beamten in das Zimmer des Polizey-Chefs, und der Polizey-Beamte erklärte, wie nach geschehener gänzlicher Entkleidung des Fremden und Durchsuchung aller Taschen die Uhr nicht vorgefunden worden sey.

„Ich verlange nun die Entschädigungssumme!“ sagte trotzig der Fremde.

„Die sollst Du haben, Schurke!“ rief der Kaufmann S...g im höchsten Zorn aus, zog seine Geldbörse aus der Tasche, und warf sie dem Fremden an den Kopf; „aber meine Uhr hast Du doch gestohlen.“

Bev diesem Wurf verschob sich die falsche Haartour des Fremden, und zum Erstaunen der Anwesenden kam ein Theil einer Uhrkette zum Vorschein. Die Haartour wurde nun ganz gelüftet, und es fand sich darunter — die gestohlene Uhr.

Auflösung der zweysylbigen Charade in No. 12.
Schwer muth.